

Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen

Leistungsbereich 2: Grünpflege



Version 1.1

Stand 5. April 2004

Übersicht

Vorbemerkung	2.2
Gliederung der Grünflächen	2.2
Allgemeine Anforderungen	2.3
<i>Grasflächen im Intensivbereich</i>	
Leistung 2.01: Bankette an Fahrbahnen mähen	2.6
Leistung 2.02: Bankette an Radwegen mähen	2.6
Leistung 2.03: Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen	2.6
Leistung 2.04: Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen	2.7
Leistung 2.05: Straßenmulden und Entwässerungsgräben mähen	2.7
Leistung 2.06: Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen	2.7
<i>Grasflächen im Extensivbereich</i>	
Leistung 2.07: Grasflächen außerhalb des Straßenrandbereiches mähen	2.8
Leistung 2.08: Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken mähen	2.8
Leistung 2.09: Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibienleiteinrichtungen	2.9
<i>Gehölze im Intensivbereich</i>	
Leistung 2.10: Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden	2.9
Leistung 2.11: Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden	2.10
Leistung 2.12: Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden	2.10
<i>Gehölze im Extensivbereich</i>	
Leistung 2.13: Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen	2.10
<i>Einzelbäume und Alleen</i>	
Leistung 2.14: Bäume pflegen	2.11
Leistung 2.15: Bäume sanieren oder fällen	2.12
Bezugsquellen der zitierten Regelwerke	2.13

Vorbemerkung

Grünpflegearbeiten im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes haben vor allem dazu beizutragen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und den Bestand des Bauwerks Straße durch Schutz vor Erosion zu erhalten. Um den vielfältigen Anforderungen an die Grünflächen bei Minimierung des Pflegeaufwandes gerecht zu werden, ist eine differenzierte Grünpflege notwendig.

Gliederung der Grünflächen

Die vorhandenen Grünflächen sind - entsprechend der differenzierten Grünpflege - im Rahmen der Bestandsdatenerhebung in Grasflächen (intensiv und extensiv), Gehölzflächen (intensiv und extensiv) und Einzelbäume und Alleen zu unterteilen.

Die Grasflächen sind je nach Lage zur Straße und spezieller Funktion in unterschiedlicher Intensität zu pflegen und daher in Intensiv- und Extensivbereiche zu gliedern.

Der Intensivbereich umfasst die Grasflächen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Erholungsbedarfes der Verkehrsteilnehmer niedrig zu halten und daher häufiger zu mähen sind. Hierzu zählen Grasflächen auf unbefestigten Seitenstreifen (Banketten), Trennstreifen, Mittelstreifen und Sichtflächen sowie in Gräben und Mulden im Anschluss an Bankette, ferner auf Erholungsflächen von Rastanlagen. Der Extensivbereich umfasst alle anderen Grasflächen auf Seitenstreifen, Böschungen und Innenflächen in Anschlussstellen, die aus Gründen der Landschaftspflege und/oder des Nachbarschaftsrechtes zu mähen sind.

Die Gehölzflächen sind je nach Lage zur Straße und spezieller Funktion in unterschiedlicher Intensität zu pflegen. Ein regelmäßiger Rückschnitt ist an Gehölzflächen im Straßenrandbereich (Fahrbahnrand, Trennstreifen, Sichtflächen, Mittelstreifen) zur Freihaltung der Sichtflächen und des Lichtraumprofils erforderlich.

Ausgleichs- und Ersatzflächen sind dem Extensivbereich (Grasflächen/Gehölzflächen) zuzuordnen.

Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Grünpflege erfolgt in der Reihenfolge ihrer Bedeutung unter folgenden Kriterien:
 1. Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Freihalten der Sichtfelder

2. Ingenieurbiologische Sicherung des Straßenkörpers durch Schutz gegen Erosion.
3. Schutz der Anlieger vor Emissionen und optischen Beeinträchtigungen
4. Erhaltung der landschaftspflegerischen Funktionen durch Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere
5. Gewährleistung der Nutzung von Aufenthalts- und Erholungsflächen für die Verkehrsteilnehmer
6. Bestandssicherung der Grünflächen

Bei der Arbeitsplanung ist die vorgenannte Prioritätenreihung zu beachten.

(2) Der Bewuchs wird folgendermaßen definiert:

1. Grasflächen: Dichte, fest verwachsene Pflanzendecke aus Gräsern und Kräuterarten
2. Gehölze: Verholzte Pflanzungen, die sich vom Boden an verzweigen
3. Bäume: Verholzte Pflanzen, die einen Stamm und eine Baumkrone entwickeln

(3) Die Unterhaltungspflege von Gehölzen beginnt erst nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, die im Regelfall für neu angelegte Gehölzflächen einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren umfasst. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind keine Leistungen des Straßenbetriebsdienstes, sondern dem Bau, d.h. der Herstellung der Gehölzflächen zuzuordnen.

(4) Die Unterhaltungspflege an Gehölzflächen soll entsprechend den Landesnaturschutzgesetzen zwischen Oktober und Februar erfolgen. Schnittmaßnahmen an Bäumen sind nach Möglichkeit während der Vegetationszeit auszuführen, da dann die geringsten Folgeschäden auftreten. Bei Dauerfrost unter -5 °C sollen keine Schnittmaßnahmen ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Lebenserhaltung des Baumes kurzfristig erforderlich sind; z.B. die Beseitigung von Unfall- und Unwetterschäden sowie Totholz

(5) Zu Grünpflegearbeiten enthält das Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege Hinweise, deren Beachtung empfohlen wird.

- (6) Bei allen Grünpflegearbeiten im Straßenraum ist die Arbeitsstelle abzusichern. Hierzu sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ bzw. die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Durch die Wahl des Zeitpunktes für die Durchführung einer Leistung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird.
- (7) Das anfallende Mähgut ist soweit möglich zu schlegeln und flächig abzulegen (Mulchen) oder in den angrenzenden Grünstreifen zu verblasen. Nur wenn ein Verstopfen von Entwässerungseinrichtungen, Mäusebefall oder eine zu hohe Nährstoffanreicherung droht, ist das anfallende Mähgut aufzunehmen, abzutransportieren und fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.
- (8) Soweit möglich, sollen Grünflächen an Dritte (z.B. Anlieger oder Forst) abgetreten oder der natürlichen Sukzession überlassen werden, um den Aufwand für die Grünpflege zu reduzieren.
- (9) Die konkreten Anforderungen in der praktischen Anwendung, wie maximale Grashöhe oder Regeltturnus für Mahd und Gehölzpflege ergeben sich vorrangig aus der Verkehrssicherungspflicht. Die erforderlichen Sichtweiten sind gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L)“ und „Teil: Knotenpunkte, (RAS-K)“ zu gewährleisten. Ergänzende Anforderungen an die Leistungen enthalten die Leistungsbeschreibungen, die auch eine detaillierte Einteilung der Grünflächen beinhalten.

Grasflächen im Intensivbereich

Leistung 2.01: Bankette an Fahrbahnen mähen

- (1) Das Gras auf dem Bankett ist für die Freihaltung der Sicht und den besseren Wasserabfluss durch Mähen niedrig zu halten.
- (2) Das Bankett ist in der Regel auf einer Breite von mindestens 1 m unmittelbar neben der befestigten Fahrbahn zu mähen.
- (3) Das anfallende Schnittgut verbleibt soweit möglich auf der gemähten Fläche. Ein zusätzlicher Freischnitt um Leit- und Schutzplankenpfosten herum ist nicht erforderlich.

Leistung 2.02: Bankette an Radwegen mähen

- (1) Das Gras auf dem Bankett an Radwegen ist für die Freihaltung der Sicht, den besseren Wasserabfluss und zur Vermeidung von Behinderungen durch abknickendes Gras zu mähen.
- (2) Das Bankett ist in der Regel auf einer Breite von mindestens 0,60 m zu mähen. Den Radwegen werden im Rahmen dieser Leistung auch durch Beschilderung oder Markierung als kombinierte Rad-Gehwege ausgewiesene Wege zugeordnet.
- (3) Die Grashöhe soll 50 cm nicht überschreiten. Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der gemähten Fläche. Ein zusätzlicher Freischnitt um Pfosten von Schutzeinrichtungen, Verkehrszeichen und andere Hindernisse herum ist nicht erforderlich.

Leistung 2.03: Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen

- (1) Das Gras an Mittel- und Trennstreifen ist in dem Streifen zwischen Schutzplankenholm und Fahrbahnrand für die Freihaltung der Sicht und den besseren Wasserabfluss regelmäßig zu mähen.

- (3) Das anfallende Schnittgut verbleibt soweit möglich auf der gemähten Fläche.

Leistung 2.04: Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen

- (1) Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die erforderlichen Sichtweiten gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L)“ und „Knotenpunkte (RAS-K)“ zu gewährleisten. Das Gras ist auf den dafür vorzuhaltenden Sichtfeldern durch Mähen niedrig zu halten.
- (2) Sichtfelder sind u. a. Flächen:
- neben den Einmündungsbereichen plangleicher Knotenpunkte (Sichtdreieck)
 - an Überquerungsstellen für Fußgänger und Radfahrer
 - im Einfahrbereich von Einfahrampen planfreier Knoten
 - im Kurveninnenbereich von Einfahrampen planfreier Knoten
- (3) Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der gemähten Fläche. Ein zusätzlicher Freischnitt um Leit- und Schutzplankenpfosten herum ist nicht erforderlich.

Leistung 2.05: Straßenmulden und Entwässerungsgräben mähen

- (1) Das Gras auf Böschungen von Entwässerungsgräben sowie in Straßenmulden ist aus Gründen der Sicht und/oder des Wasserabflusses durch Mähen möglichst niedrig zu halten.
- (2) In der Regel sind die Böschungen von Entwässerungsgräben auf einer Breite von je 1 m, Straßenmulden auf einer Gesamtbreite von 2 m zu mähen.
- (3) Das anfallende Schnittgut verbleibt soweit möglich auf der gemähten Fläche.

Leistung 2.06: Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen

- (1) Das Gras auf Rastanlagen ist nur auf den Erholungs- und Aufenthaltsflächen regelmäßig zu mähen, um eine ungehinderte Nutzung durch die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und der Verschmutzung vorzubeugen.
- (2) Erholungs- und Aufenthaltsflächen sind kleine Teilbereiche der Grasflächen auf Rastanlagen, auf denen Ausstattungsgegenstände wie z. B. Tische und Bänke oder Spielgeräte bereitgestellt werden.
- (3) Die Grashöhe soll 15 cm nicht überschreiten. Die Schnitthöhe ist möglichst gering zu halten. Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der gemähten Fläche.

Grasflächen im Extensivbereich

Leistung 2.07: Grasflächen außerhalb des Straßenrandbereiches mähen

- (1) Grasflächen außerhalb des Straßenrandbereiches sind aus landschaftspflegerischen, ingenieurb biologischen oder nachbarschaftsrechtlichen Gründen zu mähen.
- (2) Diese Grasflächen umfassen z. B. Böschungen, Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken und Randbereiche an Rastanlagen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen.
- (3) Eine Mahd ist bei aufkommender Verbuschung erforderlich. Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der gemähten Fläche.

Leistung 2.08: Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken mähen

- (1) Das Mähen der Grasflächen von Entwässerungseinrichtungen in Erdbauweise (Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken) ist notwendig, um die den Grasflächen zugedachten entwässerungstechnischen Funktionen in vollem Umfang zu erhalten und eine umfassende Kontrolle und Wartung der Einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Diese Leistung umfasst alle Grasflächen von Entwässerungseinrichtungen in Erdbauweise (Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken).

- (3) Eine Mahd ist nur in Einzelfällen notwendig. Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der gemähten Fläche.

Leistung 2.09: Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibienleiteinrichtungen

- (1) Das Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibienleiteinrichtungen ist notwendig, um die Wirksamkeit dieser Einrichtungen in vollem Umfang zu erhalten.
- (2) Der Mähbereich umfasst die unmittelbaren Grasflächen entlang der Schutz- bzw. Leiteinrichtungen.
- (3) Eine Mahd ist nur in Einzelfällen notwendig. Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der gemähten Fläche.

Gehölze im Intensivbereich

Leistung 2.10: Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden

- (1) Gehölze im Straßenrandbereich dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in das Lichtraumprofil und in Sichtflächen hineinragen. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L) und Teil: Knotenpunkte, (RAS-K) zu gewährleisten. Die Sicht auf Verkehrszeichen muss immer gewährleistet werden.
- (2) Gehölze im Straßenrandbereich können sein:
- Gehölzstreifen
 - geschlossene Gehölzflächen
 - bodendeckende Strauchflächen.
- (3) Gehölze müssen bei Bedarf seitlich gekürzt werden. Hierfür genügt der Vertikalschnitt. Sofern ein dreijähriger Turnus nicht ausreicht, sind die Gehölze auszudünnen oder zu entfernen.
- Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Schreddern und Mulchen, Energiegewinnung, Verkauf).

Leistung 2.11: Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden

- (1) Gehölze in Mittel- und Trennstreifen dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.
- (2) Die Bepflanzung in Mittel- und Trennstreifen umfasst nur die Fläche zwischen Schutzplankenholmen oder Betonschutzwänden.
- (3) Gehölze müssen bei Bedarf gekürzt werden. Hierfür genügt im Allgemeinen der Horizontalschnitt. Sofern ein dreijähriger Turnus nicht ausreicht, sind die Gehölze zu entfernen. Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Schreddern und Mulchen, Energiegewinnung, Verkauf).

Leistung 2.12: Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden

- (1) Um der Erholungs- und Aufenthaltsfunktion gerecht zu werden, sind die Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen auf Rastanlagen zurückzuschneiden.
- (2) Die Gehölze grenzen unmittelbar an die Grasflächen der Erholungs- und Aufenthaltsflächen.
- (3) Die Gehölze sind bei Bedarf seitlich zu kürzen. Hierfür genügt in der Regel der Vertikalschnitt. Sofern ein fünfjähriger Turnus nicht ausreicht, sind die Gehölze ausdünnen oder zu entfernen. Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Schreddern und Mulchen, Energiegewinnung, Verkauf).

Gehölze im Extensivbereich

Leistung 2.13: Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen

- (1) Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches sind nur in soweit zu pflegen, dass von ihnen keine Gefahren Dritten gegenüber ausgehen. An Anliegergrenzen ist das Nachbarschaftsrecht zu beachten. Damit nicht jährlich ein seitlicher Rückschnitt erforderlich wird, sind die Gehölze hier entsprechend weit zurückzuschneiden.

(2) Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches befinden sich z.B. auf/an:

- Böschungen
- Rastanlagen
- Wildschutzzäune
- Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Rückhalte- und Versickerbecken

Hierzu gehören auch Knicks (bepflanzte Erdwälle). Die landesspezifischen Anforderungen für die Behandlung von Knicks sind zu beachten.

(3) Das anfallende Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten (Schreddern und Mulchen, Energiegewinnung, Verkauf).

Einzelbäume und Alleen

Leistung 2.14: Bäume pflegen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Baumerhaltung sind Bäume zu pflegen. Hierzu gehören Maßnahmen zum Einhalten von Lichtraumprofil, Haltesichtweite, Anfahr- und Annäherungssicht. Die Beseitigung von Schäden am Baum, die z.B. nach extremen Witterungsereignissen auftreten sind ebenfalls dieser Leistung zuzuordnen.
- (2) Die Baumpflege im Rahmen dieser Leistung ist auf Bäume, die am Fahrbahnrand und auf Rastanlagen stehen, anzuwenden.
- (3) Die entfernten Gehölzbestandteile sind wirtschaftlich zu verwerten (Schreddern und Mulchen, Energiegewinnung, Verkauf).

Leistung 2.15: Bäume sanieren oder fällen

- (1) Wenn ein Baum durch äußere Einwirkungen, Schädlingsbefall oder durch Krankheit geschädigt ist, kann eine Baumsanierung erforderlich werden, um Verkehrsgefährdungen auszuschließen. Bäume sind nur dann zu fällen, wenn durch eine Baumsanierung keine bzw. nur eine kurzfristige Erhaltung des Baumes möglich ist oder wenn die Baumsanierung mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand erfolgen müsste. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Zwingend durchzuführende Nachpflanzungen sind dieser Leistung zuzuordnen.

Zur Baumsanierung zählen alle Maßnahmen, bei deren Unterlassung Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit des Baumes oder wesentlicher Teile erheblich gefährdet sind. Die Baumsanierung hat zum Ziel, den Baum und seine wesentlichen Teile dauerhaft zu erhalten.

- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von äußerlich erkennbaren Baumschäden sind möglichst kurzfristig durchzuführen, so dass eine weitergehende Schädigung des Baumes verhindert wird.

Bei der Baumfällung ist der Baumstumpf nur dann zu entfernen, wenn mit einer Verkehrsgefährdung durch den verbleibenden Baumstumpf, z.B. für abkommende Fahrzeuge zu rechnen ist. Ein zu entfernender Baumstumpf im Bereich von Grasflächen ist so tief abzufräsen, dass ein Austreiben unterbleibt.

Bezugsquellen der zitierten Regelwerke

Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst, Teil: Grünpflege ¹⁾

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAS-K-2) ¹⁾

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) ¹⁾

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L) ¹⁾

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ¹⁾

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) ²⁾

Bezugsquellen:

- 1) FGSV Verlag GmbH
Postfach 50 13 62, 50973 Köln

- 2) Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V. - FLL
An der Feuerwache, 53840 Troisdorf